

## **Satzung über die Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 01.11.2010**

### **Präambel**

Der Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat, hat aufgrund des § 4 Abs. 7 der Grundordnung der HFF die folgende Satzung erlassen.\*

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Grundsätze für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
- § 5 Auswirkung der Gremientätigkeit auf die Studienzzeit
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelung über die Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung gilt nur für Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen 'Konrad Wolf' Potsdam-Babelsberg (HFF), gem. § 3 Grundordnung der HFF i. V. m. § 58 BbgHG, sind.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Eine Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:

1. Senat,
2. Kommissionen des Senats,
3. Fakultätsräte,
4. Kommissionen der Fakultätsräte,
5. Wahlausschuss,
6. zentraler Prüfungsausschuss und
7. Zulassungskommissionen.

(2) Studierenden, die nach Maßgabe der Wahlordnung der HFF als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bei Gremienwahlen eingesetzt werden, ist eine Aufwandsentschädigung pauschal pro Tag zu gewähren. Dies gilt nicht für Studierende des studentischen Wahlausschusses der HFF.

(3) Studierenden, die nach § 2 Absatz 1, Nummer 7 als beratendes Mitglied bei einer Zulassungskommission, gemäß § 6 Absatz 2, Satz 3 der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung der HFF, mitwirken, ist eine Aufwandsentschädigung pauschal pro Tag für ihre Tätigkeit zu gewähren.

### **§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pauschal pro Tag auf 13,00 Euro festgelegt.

### **§ 4 Grundsätze für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung**

(1) Aufwandsentschädigung wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten diese nur im Vertretungsfall.

(2) Aufwandsentschädigung wird pro Tag nur für eine Sitzung desselben Gremiums gewährt.

(3) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beizulegende Anwesenheitsliste nachgewiesen oder durch schriftliche Erklärung von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums auf dem entsprechenden Vordruck, welches durch das Dezernat 1 - Personal- und Rechtsangelegenheiten, studentische Angelegenheiten, Auslandsamt- ausgehändigt wird, bestätigt.

(4) Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist bis spätestens zum 01.12. auf einem entsprechenden Vordruck, an das Dezernat 1 - Personal- und Rechtsangelegenheiten, studentische Angelegenheiten, Auslandsamt - zu stellen. Die Abrechnung kann nur für die zurückliegenden 12 Monate erfolgen, in denen die Sitzungen der Gremien nach § 2 Abs. 1 stattgefunden haben. Zwischenabrechnungen sind möglich.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung erlischt, wenn der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wird.

### **§ 5 Auswirkung der Gremientätigkeit auf die Studienzzeit**

Studierenden, welche Ämter in den Gremien gemäß § 2 und/oder in der studentischen Selbstverwaltung wahrnehmen, kann auf einem formlosen Antrag an das Dezernat 1 - Personal- und Rechtsangelegenheiten, studentische Angelegenheiten, Auslandsamt-, ein Semester, in Ausnahmefällen bis zu zwei Semester, eine Verlängerung ihrer Studienzzeit genehmigt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung über die Beteiligung der Studierenden an der akademischen Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 7 der Grundordnung der HFF vom 10.07.2000 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2008 außer Kraft.

\* Genehmigt vom Präsidenten am 17.11.2010.